

Eine überarbeitete Fassung der AGB der BSK für Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen steht der Schwergut-Branche zur Verfügung

Ende April 2013 ist das neue Seehandelsrecht im 5. Buch des Handelsgesetzbuches in Kraft getreten, mit dem auch Bestimmungen des allgemeinen Frachtrechts geändert wurden. Darüber hinaus lagen dem Bundesverband neue Rechtsprechungen und Kommentierungen zum „alten“ Wortlaut vor.

Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. sah sich deshalb veranlasst, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten“ für Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen (AGB-BSK Kran und Transport) zu überarbeiten.

Gerade wegen der Gesetzesänderungen zum Seehandels- und Landfrachtrecht bestand zwingender Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf, da die Haftungsausschlüsse für nautisches Verschulden sowie für Feuer gemäß dem bisherigen §607 HGB (§499 HGB) weggefallen sind. Da übliche Bedingungen der Reedereien diesen Ausschluss weiterhin vorsehen und der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit einräumt, einen Haftungsausschluss im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren (§512 Abs. 2 HGB), musste die AGB-BSK angepasst werden, damit keine Haftungsdifferenzen entstehen.

Die Überarbeitung bzw. Anpassung der AGB konnte durch den BSK-Ausschuss „Versicherung, Transportrecht und Geschäftsbedingungen“, welcher aus Vertretern der Versicherungswirtschaft wie Versicherungsun-

ternehmen, Assekurateuren und Versicherungsmakler, Rechtsanwälte sowie Vertretern der Transport-, Kran- und Montageunternehmen der BSK e. V. besteht, realisiert werden.

Das Ergebnis, die überarbeiteten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten“ für Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen, kurz „AGB-BSK Kran und Transport“ (Stand 10.01.2013) steht der Schwergut-Branche nun zur Verfügung.

BSK-Mitglieder finden die aktuelle AGB als Langfassung (6-seitig), als DIN-A4-Fassung (1-seitig), als englische und französische Version sowie die Definition „Verkehrslenkende Maßnahmen“ im Mitgliedsbereich „BSK.aktiv“ auf der BSK-Internetpräsenz www.schwergut-deutschland.de.

Interessierte „Nicht-BSK-Mitglieder“ finden die neuste Fassung der AGB unter anderem bei der Website der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht e.V. unter www.transportrecht.org.

Die allgemeine Mietbedingungen für Arbeitsbühnen und Flurförderzeuge (AGB-BSK Bühne + Stapler), die allgemeinen (BSK-) Montagebedingungen sowie die Geschäftsbedingungen der BSK für die Sicherung von Großraum- und Schwertransporten werden ebenfalls vom Ausschuss überprüft und ggf. überarbeitet.

Retroreflektierende Markierung von Nutzfahrzeugen

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die obligatorische Ausrüstungsvorschrift mit retro-

reflektierender Markierung für» Nutzfahrzeuge mit zGG >7,5 t und

» Anhänger mit zGG > 3,5 t mit Erstzulassung ab dem 10.07.2011 hinweisen.

Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass retroreflektierend markierte Fahrzeuge bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen für die Verkehrsteilnehmer ein erheblich geringeres Unfallrisiko aufweisen. Dieses Erkenntnis führte zur Markierungspflicht von Nutzfahrzeugen (neue Typgenehmigung) zunächst gemäß der ECE-Regelung und schließlich nach EU-Recht (gemäß Richtlinie 2007/35/EG).

Je nach Zulassungs-/(Typ-) Genehmigungsart ist bereits seit 10.10.2007 spätestens jedoch bei Erstzulassung ab dem 10.07.2011 die retroreflektierende Markierung bei Nutzfahrzeugen (mit zGG > 7,5 t) und Anhängern (mit zGG > 3,5 t) obligatorischer Bestandteil der lichttechnischen Einrichtungen. Demnach müssen seit dem 10.07.2011 alle neu zugelassenen o.g. Fahrzeuge mit einer rückwärtigen Vollkontur- und einer seitlichen Teilkontur-Markierung gemäß ECE-Regelung 48 (ECER 48, Änderungsserie 03) ausgerüstet sein.

Von dieser Markierungspflicht ausgenommen sind Sattelzugmaschinen, Fahrgestelle und unkomplettierte Fahrzeuge. Sollte die vorgeschriebene rückwärtige bzw. seitliche Markierung nicht möglich sein, so ist zumindest eine Linien-Markierung anzubringen!

Vollkontur-Markierung; Quelle: 3M

Teilkontur-Markierung; Quelle: 3M

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen wurden, wenn auch in Einzelfällen, ausrüstungspflichtige Fahrzeuge ohne entsprechende retroreflektierende Markierung zugelassen. Mit freundlicher Unterstützung des BGL e.V. 2 / 2

Das BMVBS hat nun mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zur Klarstellung den § 53 Absatz 10 angepasst. Trotzdem bestanden noch immer unterschiedliche Rechtsauffassungen, weshalb die Thematik kurzfristig auf die Tagesordnung der 156. Sitzung des BLFATK gesetzt wurde.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat nun mitgeteilt, dass der BLFA nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst hat:

1.) Die betreffenden Fahrzeuge, die ab dem 10.07.2011 erstmals in Verkehr kamen und mit einer Konturmarkierung hätten ausgerüstet sein müssen, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der nächstfälligen Hauptuntersuchung (HU) nachzurüsten. Werden diese Fahrzeuge ohne Konturmarkierungen zur HU vorgestellt, ist ein „Erheblicher Mangel“ (EM) festzustellen eine Prüfplakette darf in diesem Fall nicht zugeteilt werden.

2.) Die Länder können, da es sich um Einzelgenehmigungen für diese Fahrzeuge handelt, nach Prüfung Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO von der Ausrüstungspflicht erteilen.“

